

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Zum finanziellen Ausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden über einen neuen Sonderlastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz erhöht.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Teil der dem Land zustehende Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 ff) zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Außerdem werden die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17a des Finanzausgleichsgesetzes erhöht.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit der Änderung

- wird das Kultusministerium nach § 2a KiTaG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Verteilung dieses Ausgleichs zu treffen,

- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung werden

- ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt,
- die Finanzausgleichsmasse aufgrund der Mittelzuführungen des Landes zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrlasten aus der Einführung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben angepasst und
- die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17a FAG erhöht.

3. Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Verordnung wird von der in § 2a KiTaG-neu vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geregelten zusätzli-

chen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis 2022 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet und damit zur Bildungsgerechtigkeit beigetragen. Da die dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bis 2022 befristet sind, werden die geänderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung ebenfalls bis 31. Dezember 2022 befristet.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des
Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der
Kindertagesstättenverordnung**

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 1“.

b) nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

- „3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,
- 4. den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben,
- 5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.“

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellten Leitung einer Einrichtung den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungsfreistellung, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. 1031) geregelten Umfang überschreitet und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellten Leitung einer Einrichtung den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungsfreistellung, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellten Leitung einer Einrichtung den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungsfreistellung, zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch ... (GBl. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Aufgrund einer laufenden Gesetzesinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt die Ergänzung zu einem späteren Zeitpunkt.

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach der Angabe „2019“ die Wörter „, 805,5 Millionen Euro im Jahr 2020, 818,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 815,3 Millionen Euro im Jahr 2022“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „81,02 Prozent“ die Wörter „, in den Jahren 2020 und 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „18,98 Prozent“ die Wörter „, in den Jahren 2020 und 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 19,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 29 b“ die Angabe „ und § 29e“ ergänzt.
4. In § 17a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „145“ ersetzt.
5. In § 29c Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Von den Nettobetriebsausgaben werden 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022 in Abzug gebracht. Außerdem werden die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) reduziert.“
6. Nach § 29d wird folgender § 29e angefügt:

„§ 29e
Förderung der pädagogischen Leitungszeit

Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in der genannten Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „29d“ jeweils durch die Angabe „29e“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 29 a bis 29 c“ die Angabe „29e“ eingefügt.
9. In § 39 wird folgender Absatz 38 angefügt:

„(38) Die Auszahlung des Erhöhungsbetrages von 70 Millionen Euro bei § 17a nach dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung hat spätestens mit der Festsetzung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 zu erfolgen.“

10. „Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

Artikel 3

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. 1031) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Gruppen“ werden die Wörter „oder eine Kinderkrippe“ eingefügt,
 - cc) Nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 4“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.

dd) In Nummer 1 Buchstabe a) wird die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,3“ und in Buchstabe b) die Angabe „1,1“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.

ee) In Nummer 2 wird in Buchstabe a) die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,8“ und in Buchstabe b) die Angabe „1,7“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.

ff) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit
bezogen auf 6 Stunden
durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit
ohne Unterbrechung:

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten

Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,9 Vollzeitfachkräfte,

b) bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte,

gg) In Nummer 4 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,3“ ersetzt.

hh) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit
bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher
täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „3 und 4“ wird durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

c) Satz 5 wird gestrichen.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Tabelle wird um folgende beiden Zeilen ergänzt:

”

Kinderkrippe für unter 3-Jährige	10 Kinder
Kinderkrippe für 2-Jährige	12 Kinder

5. Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, so erhöht sich die Freistellung ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6

KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei wie folgt gewertet:

1. Tageseinrichtung mit einer Gruppe 0,19-fach,
2. Tageseinrichtung mit zwei Gruppen 0,25-fach,
3. Tageseinrichtung mit drei Gruppen 0,31-fach,
4. Tageseinrichtung mit vier Gruppen 0,38-fach,
5. Tageseinrichtung mit fünf Gruppen 0,44-fach,
6. Tageseinrichtung mit sechs Gruppen 0,50-fach,
7. Tageseinrichtung mit sieben Gruppen 0,56-fach,
8. Tageseinrichtung mit acht Gruppen 0,63-fach,
9. Tageseinrichtung mit neun Gruppen 0,69-fach,
10. Tageseinrichtung mit zehn Gruppen 0,75-fach,
11. Tageseinrichtung mit elf Gruppen 0,81-fach,
12. Tageseinrichtung mit zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. Tageseinrichtung mit dreizehn Gruppen 0,94-fach,
14. Tageseinrichtung mit vierzehn Gruppen 1,00-fach.
15. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1.3. des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz."

Artikel 4 Übergangsregelung

Werden die in Artikel 3, § 1 Absatz 1, 2 und 4 geregelten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in Artikel 3, § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem in Artikel 3, § 1 Absatz 1 geregelten Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 3 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 6 Außerkräfttreten

Artikel 1 sowie Artikel 3 treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Zum finanziellen Ausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden über einen neuen Sonderlastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz erhöht.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Teil der dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Mit dem Gesetz wird auch geregelt, wie zusätzliche Mittel für die Leitungszeit auch den freien und privat-gewerblichen Trägern von Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Außerdem werden die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17 a FAG erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Mit der geänderten Ermächtigungsgrundlage nach § 2a KiTaG wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben

sowie den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben zu treffen. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

a. Der Mehraufwendungsausgleich für die Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird im neuen Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG umgesetzt.

b. Für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 den Gemeinden im Rahmen des bestehenden Sonderlastenausgleichs nach § 17a FAG weitere 70 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

3. Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Verordnung wird von der in § 2a KiTaG-neu vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehen zusätzliche Kosten. Diese Kosten werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 ff) geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis 2022 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

V. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b. Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c. Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Dies trägt zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird damit Rechnung getragen.

Insbesondere für junge Menschen werden digitale Kompetenzen für den Erfolg im Arbeitsleben oder Studium immer wichtiger. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen an Schulen können sich durch die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule deutlich verbessern. Die Änderung des FAG stellt durch die damit verbundene Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Schulträger, die eine Kofinanzierung der Bundesmittel in Höhe von mindestens 20 % sicherstellen müssen, einen wichtigen Baustein zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Baden-Württemberg dar.

Die Digitalisierung verändert zudem die Rahmenbedingungen für Lehren und Lernen. Die orts- und zeitungebundene Verfügbarkeit von Wissen eröffnet neue Wege zur noch stärkeren Individualisierung von Lehr-/ Lernprozessen sowohl von leistungsschwächeren also auch von leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern. Aus demografischen und sozialen Gründen wird es immer wichtiger, jedes Kind und jeden Jugendlichen gemäß seinen Talenten und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Die Schule muss außerdem die Schülerinnen und Schüler zu einem selbstbestimmten, verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit den digitalen Medien erziehen und eine digitale Spaltung der Gesellschaft verhindern. Der kompetente Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien wird immer mehr zu einer zentralen Voraussetzung zur Teilhabe an der digitalen Gesellschaft. Die Mittel aus dem FAG unterstützen die dafür sinnvollerweise einzusetzende digitale Ausstattung der öffentlichen Schulen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden. Durch die am 2. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung der Kindertagesstättenverordnung sind damit auch Kinderkrippen und Krippengruppen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Diese Vorschrift regelt, dass Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden

den Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungsfreistellung, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 geregelt ist oder in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Kürzungsbetrag ist aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG-neu) wie folgt anzupassen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Bisherige Beträge § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	780,6	904,4	904,4	904,4	904,4
Zuweisungen für Leitungsfreistellung	0	144,4	147,3	150,2	-
Zuführung über Verbundquote	15,1	30,4	61,1	61,1	-
Übertrag aus 2019, da keine Leitungsmittel fließen	-15,1	15,1	-	-	-
Zwischensumme	0,0	45,5	61,1	61,1	-
Damit Umschichtung zur Förderung der Leitungsfreistellung in Kindertageseinrichtungen	0,0	-98,9	-86,2	-89,1	-
Beträge § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	780,6	805,5	818,2	815,3	904,4

Der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Bund zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 sieht Fördermittel des Bundes von rund 65,7 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 132,4 Millionen Euro im Jahr 2020 und jeweils rund 265,7 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022 vor. Die Mittel werden über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Damit fließen über die Verbundquote 23% dieser Mittel unmittelbar in die Finanzausgleichsmasse. Zum finanziellen Ausgleich der entstehenden Mehraufwendungen für die Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für pädagogische Leitungsaufgaben erhalten die Kommunen über den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG einen Betrag von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022. Diese Mittel werden der Finanzausgleichsmasse nach § 2 FAG vorweg entnommen. Der Kürzungsbetrag nach § 1 Nr. 1 FAG ist daher insoweit anzupassen, als Bundesmittel nicht bereits über die Verbundquote in die Finanzausgleichsmasse fließen.

Zu Nummer 2 (§ 1 b):

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die Finanzausgleichsmassen A und B. Sie berücksichtigt die Einführung des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben für die Jahre 2020 bis 2022. Da die Mittel des Sonderlastenausgleichs der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen werden, ist die Finanzausgleichsmasse A entsprechend zu erhöhen.

Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Finanzausgleichsmassen A und B

	Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A		Finanzausgleichsmasse B	
	Millionen Euro	Millionen Euro	in v.H.	Millionen Euro	in v.H.
I. Im Jahr 2020					
1. Geltendes Recht	11.024,5	8.903,4	80,76%	2.121,1	19,24%
2. Veränderungen Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	144,4	144,4			
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	11.168,9	9.047,8	81,01%	2.121,1	18,99%

II. Im Jahr 2021			
1. Geltendes Recht	11.404,8	9.210,5 80,76%	2.194,3 19,24%
2. Veränderungen Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	147,3	147,3	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	11.552,1	9.357,8 81,01%	2.194,3 18,99%

III. Im 2022			
1. Geltendes Recht	11.802,3	9.531,5 80,76%	2.270,8 19,24%
2. Veränderungen Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	150,2	150,2	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	11.952,5	9.681,7 81,00%	2.270,8 19,00%

IV. Ab dem Jahr 2023			
1. Geltendes Recht	12.227,7	9.875,1 80,76%	2.352,6 19,24%
2. Veränderungen Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln			
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	12.227,7	9.875,1 80,76%	2.352,6 19,24%

Basis: Steuerschätzung Mai 2019

Zu Nummer 3 (§ 2):

Mit der Regelung wird die Grundlage für die Vorwegentnahmen der Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (§ 29e FAG-neu) aus der Finanzausgleichsmasse A geschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 17a):

Entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2019 wurden als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen im Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG zunächst 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

Weitere 75 Millionen Euro waren zunächst gesperrt und sollten der Mitfinanzierung eines möglichen Bundesprogramms im Bereich bildungsbezogene digitale Infrastruktur an Schulen dienen.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 im Bundesanzeiger stehen die Bundesmittel zur Verfügung.

Für die Kofinanzierung des DigitalPakts Schule müssen die Kommunen Mittel aufbringen. Dafür können explizit Mittel aus der Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen im Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG genutzt werden.

Von den bislang gesperrten 75 Millionen Euro sollen im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden weitere 70 Millionen Euro über den Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG für das Finanzausgleichsjahr 2019 an die Schulträger ausbezahlt werden.

Hierfür ist die Erhöhung des Betrags auf 145 Mio. Euro erforderlich. Die Teilzahlung über 75 Millionen Euro ist im Juni 2019 entsprechend § 33 Absatz 1 Nummer 3 FAG erfolgt. Die Auszahlung des Gesamtbetrags wird spätestens mit der Abschlusszahlung für das Jahr 2019 erfolgen.

Die Verteilung auf die einzelnen Schulträger erfolgt insgesamt nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Vorjahres. Stichtag ist der Tag der amtlichen Schulstatistik.

Zu Nummer 5 (§ 29c):

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach § 29 c und § 29e FAG für die Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im U3-Bereich sowie - wie bereits bisher im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden praktiziert - für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege), soweit diese auf Kinder von null bis unter sieben Jahren entfallen, vermieden.

Zu Nummer 6 (§ 29e)

Mit dieser Regelung wird der finanzielle Ausgleich zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 32):

Die Änderung ist Folge der Einfügung von § 29e FAG.

Zu Nummer 8 (§ 33):

Mit der Änderung wird die Fälligkeit der Zuweisungen nach § 29e FAG festgelegt.

Zu Nummer 9 (§ 39):

Mit der Änderung wird die Fälligkeit des Erhöhungsbetrags in § 17a FAG festgelegt.

Zu Nummer 11:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 29e FAG.

Zu Artikel 3 (Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Zu Nummern 1 bis 3 (§ 1 Absatz 1 und 2)

Die bisher in § 1 Absatz 1 und 3 geregelten Mindestpersonalschlüssel werden zusammengeführt und in Absatz 1 geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel für Krippen mit einer Öffnungszeit von 15 Stunden und mehr wird aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 1 Absatz 4 bis 7)

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die

erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29e) ausgezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

Artikel 4 (Übergangsregelung)

In Anbetracht des angespannten Arbeitsmarkts für Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine angemessenen Übergangszeit eingeräumt. Von der in § 1 Absatz 4 geregelten Freistellung der Leitung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben darf nicht abgewichen werden. Auch ist eine Abweichung von Regelungen des § 1 Absatz 2 nicht möglich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 6 (Außerkräfttreten)

Die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Artikeln 3 und 4 dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteile, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, sind befristet bis 2022. Dementsprechend treten Artikel 1 sowie Artikel 3 am 31. Dezember 2022 außer Kraft.